Gemarkung Urexweiler
Flur 11
M 1:500

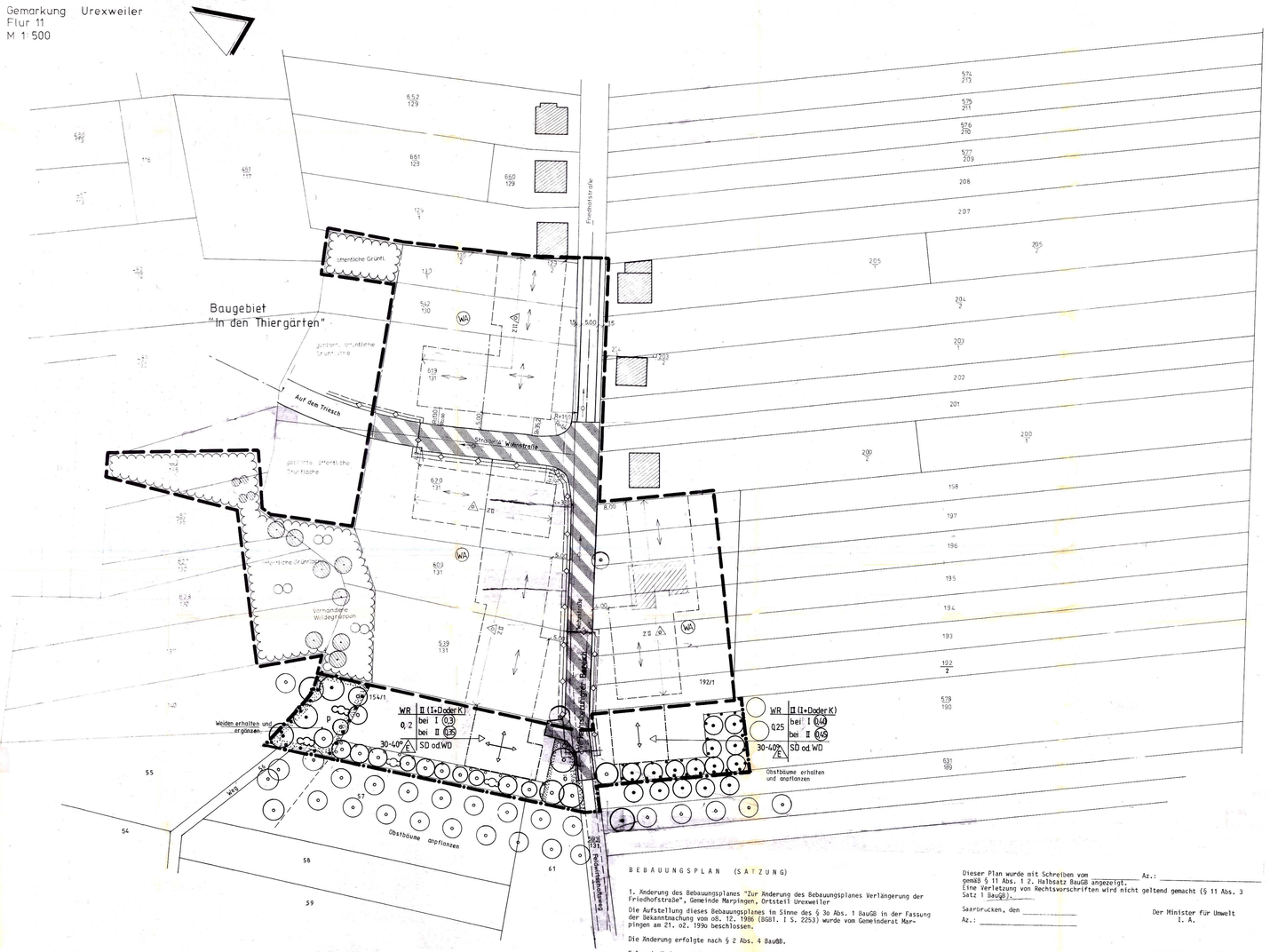

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

1. Änderung des Bebauungsplanes "Zur Änderung des Bebauungsplanes Verlängerung der Friedhofstraße", Gemeinde Marpingen, Ortsteil Urexweiler

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) wurde vom Gemeinderat Marpingen am 21. 02. 1990 beschlossen.

Die Änderung erfolgte nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Folgende Änderungen wurden gemäß § 9 BauGB durchgeführt:
Die Straße "Auf dem Triesch" (Straße A) und die Friedhofstraße ab der Einmündung wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Der Ausbau erfolgt als Mischfläche. Bis zur Einmündung bleibt die Friedhofstraße als Verkehrsfläche mit Fahrbahn und Bürgersteigen bestehen.
Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert bestehen.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Darlegung vom 11. 01. - 29. 01. 1988.

Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 gleichzeitig mit der Offenlegung an der Aufstellung beteiligt.

Die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 erfolgte in der Zeit vom 14. 06. 1990 bis 15. 06. 1990. Sie wurde am 04. 05. 1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am _____ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Marpingen, den _____

Dieser Plan wurde mit Schreiben vom _____ Az.: _____ gemäß § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB angezeigt.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Saarbrücken, den _____

Der Minister für Umwelt
I. A.

Az.: _____

_____

Am _____ wurde ortsüblich bekanntgemacht, daß das Anzeigeverfahren durchgeführt wurde. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Marpingen, den _____

_____
Bürgermeister

Planzeichen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Straßenbegrenzungslinie

Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen

Aufgestellt:
Kreisbauamt St. Wendel, den 27. 04. 1990

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)
ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
"Verlängerung der Friedhofstraße"
Gemeinde Marpingen Ortsteil Urexweiler

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23 Juni 1960 (BGBl. I S 341) in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl. I S 949) gemäß § 2 Abs 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 19.01.1979 beschlossen
Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Marpingen durch den Herrn Landrat des Kreises St Wendel - Kreisbauamt - Abt Planung

Festsetzungen gemäß§9 Absatz 1und7 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes	laut Plan
2 Art der baulichen Nutzung	
2 1 Baugebiet Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977 (BGBl S 1757)	Allgemeines Wohngebiet
2 1 1 zulässige Anlagen	§ 4 (2)
2 1 2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	§ 4 (3)
2 2 Baugebiet Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977 (BGBl S 1757)	———
2 2 1 zulässige Anlagen	———
2 2 2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	———
3 Maß der baulichen Nutzung	
3 1 Zahl der Vollgeschosse	Z II
3 2 Grundflächenzahl	0,4
3 3 Geschoßflächenzahl	bei Z I = 0,5 bei Z II = 0,8
3 4 Baumassenzahl	———
3 5 Grundflächen der baulichen Anlagen	———
4 Bauweise	offene Bauweise nur Einzel u. Doppelhäuser
5 überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
6 nicht überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
7 Stellung der baulichen Anlagen	Firstrichtung laut Plan
8 Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
9 Mindestbreite der Baugrundstücke	entfällt
10 Mindesttiefe der Baugrundstücke	entfällt
11 Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind	
11 1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen	innerhalb der Grundstücksfläche
11 2 Flächen für Stellplätze und Einfahrten	innerhalb der Grundstücksfläche
11 3 Flächen für Garagen	innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
12 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	entfällt
13 Flächen für den Gemeinbedarf	entfällt
14 überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	gesamter Geltungsbereich
15 Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mittel des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden konnten, errichtet werden dürfen	entfällt
16 Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind	entfällt
17 den besonderen Nutzungszweck von Flächen, die durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird	entfällt
18 Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
19 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	laut Plan
20 Höhenlage der anbaubaren Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	laut Straßenprojekt
21 Versorgungsflächen	entfällt
22 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
23 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen	entfällt
24 öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze und Friedhöfe	laut Plan
25 Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt
26 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderer Boden - schätzen	entfällt
27 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
28 Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs - und Zuchtanlagen, Zwinger Kaninchenställe und dergleichen	entfällt
29 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt
30 Mit Geh, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	entfällt
31 Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	entfällt
32 Gebiete in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen	entfällt
33 Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen	entfällt
34 Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	laut Plan laut Plan, vorhandene Weidegruppen sind zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr 25b B BauG)
35 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	laut Straßenprojekt

Aufnahme von
Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 des BBauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl I S 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs 6 der Landesbauordnung - LBO vom 27 Dezember 1974

entfällt

Aufnahme von
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs 4 des B BauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl I S 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs 2 der Landesbauordnung - LBO vom 27 Dezember 1974

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs 5 BBauG

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind	entfällt
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind	entfällt
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt

Nachrichtliche übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs 6 BBauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl I S 949)

entfällt

PLANZEICHEN

Geltungsbereich
Bestehende Gebäude
Straße mit Gehwegen
Wohnstraße — entfällt
Nicht befahrbarer Gehweg — entfällt
Öffentliche Parkfläche — entfällt
Bestehende Grundstücksgrenze
Geplante Grundstücksgrenze
Baugrenze
Baulinie — entfällt
Entwässerungsrichtung
Firstrichtung
nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
Allgemeines Wohngebiet

PLANZEICHEN FÜR BEGRÜNUNG

GRÜNFLÄCHE
Für die Darstellung der jeweiligen Art der Grünfläche durch Planzeichen wurden die nachstehenden Zeichen verwendet

		geplant	vorhanden
Kinderspielplatz	entfällt	SP	
Kommunikationsbereich	entfällt	K	K

ART DER BEPFLANZUNGEN

	geplant	vorhanden
Sträucher bis 1,50 m Höhe		
Sträucher von 1,50 bis 3,00 m Höhe		
Bäume u. Sträucher von 3,00 bis 10,00 m Höhe		
Bäume von 10,00 bis 25,00 m Höhe		

GEHÖLZLISTE

Hundsrose	Hartriegel	Feldahorn (Maßholder)	Bergahorn
Ortbeerweide	Waldhasel	Spitzahorn	Stieleiche
Wildrose	Sandbirne	Feuerdorn	Esche
Japanische Scheinquitte	Gemeine Heckenkirsche	Felsenbirne	Rotbuche
	Schwarzdorn	Kornelkirsche	Sommerlinde
	Aschweide	Wildapfel	
	Hainbuche (Weißer)	Birke	

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 2a Abs 6 BBauG ortsüblich ausgelegt vom 23.11.81 bis 23.12.81
Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 26.2.82 gemäß §10 BBauG als Satzung beschlossen

Marpingen den 25.3.82

gez. Sartorius
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt

Saarbrücken, den 20.7.82

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
D/6-6006/82 Co/Be. i. A. gez. Würker
(Dipl. Ing.)

Der Genehmigungsvermerk des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 20.7.82 wurde am 30.7.82 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Marpingen den 30.9.82

gez. Neis
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluß	Bekanntmachung des Beschlusses	Offenlegung gem § 2a Abs 6	Beschluß als Satzung	Genehmigt	Rechtsverbindlich
19.1.1979	2.2.1979	23.11.-23.12.82	26.2.1982	20.7.1982	30.7.1982

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL
KREISBAUAMT – PLANUNG

BETR: BEBAUUNGSPLAN "VERLANGERUNG DER FRIEDHOFSTR.
GEMEINDE MARPINGEN – UREXWEILER
M 1:500

BEARB.	16.10.81	
GEZ.	16.10.1981	
ABT.L.	16.10.81	
AMTSLEITER	16.10.81	

ÄNDERUNGEN

NR	DAT.	BEARB.	AMTSL.
I	27.04.90		
II	02.05.90		

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)
Erweiterung des Bebauungsplanes zur Änderung des Bebauungsplanes "Verlängerung der Friedhofstraße" im Ortsteil Urexweiler, Gemeinde Marpingen

2 ÄNDERUNG

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2258) wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 06.02.1987 beschlossen.

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Marpingen durch den Landrat des Kreises St. Wendel - Kreisbauamt - Amt für Planungswesen.

Inhalt des Bebauungsplanes
Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 - 26 und § 9 Abs. 2 - 8 (BauGB) vom 08.12.1986. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977, geändert durch Änderungsverordnung vom 23.01.1990.
Darstellung gemäß Planzeichenverordnung vom 30.07.1981.

Bestandteil bzw. beigefügt sind:
1. Zeichnerische Darstellung
2. Textliche Festsetzungen
3. Begründung zum Bebauungsplan (§ 9 Abs. 8 BauGB)

§ 9 Abs. 1 BauGB

Nr. 1.1 Art der baulichen Nutzung Reines Wohngebiet zulässige Anlagen	§§ 1 - 15 BauNVO § 3 § 3 Abs. 2 und 3
Nr. 1.2 Maß der baulichen Nutzung zulässiges Maß der baulichen Nutzung	§§ 16 - 21 a BauNVO laut Plan (Nutzungsschema)
Nr. 2 Bauweise §§ 22 und 23 BauNVO	laut Nutzungsschema und entsprechend der überbaubaren Grundstücksfläche
Nr. 4 Flächen für Nebenanlagen und Garagen	innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
Nr. 11 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	laut Plan
Nr. 15 Öffentliche und private Grünflächen	laut Plan
Nr. 25a Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	laut Plan
Nr. 25b Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	laut Plan
Nr. 26 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.	laut Straßenprojekt

§ 9 Abs. 2 BauGB
Höhenlage der Gebäude — Die Höhenlage der Gebäude ist im Einvernehmen mit der Gemeinde festzulegen.

§ 9 Abs. 7 BauGB
Geltungsbereich des Bebauungsplanes — laut zeichnerischer Darstellung

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Offenlegung in der Zeit von 11.01.1988 bis 28.01.1988
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 05. 05. 1989.
Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom .....08.10.1990..... bis .....08.11.1990..... öffentlich ausgelegen.
Die Bekanntmachung der Offenlegung erfolgte im Mittellungsblatt am 28.09.1990....
Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am .26.04.1991..... gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Marpingen, den .05.06.1991.....

gez Loub
.....
Bürgermeister

Dieser Plan wurde mit Schreiben vom .06.06.1991...., Az.: K.01.SOW/Wi.160.01..... gemäß § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB angezeigt.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Saarbrücken, den .17.06.1991.....

Der Minister für Umwelt
I. A.
Az.: K.06-5880/01.00/Ri.....

gez Würker
.....

Am .05.07.1991..... wurde ortsüblich bekanntgemacht, daß das Anzeigeverfahren durchgeführt wurde. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Marpingen, den .....

Original Bauplan mit Anschreiben vom KAA am 14.02.01 erhalten
Schriftführer Lichtpauser

gez Loub
.....
Bürgermeister

PLANZEICHEN
gemäß Anlage zur Planzeichenverordnung 1981

1. Art der baulichen Nutzung
WR Reines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung
II Zahl der Vollgeschosse
D Dachgeschoß als Vollgeschoß
K Kellergeschoß als Vollgeschoß
0,2 Grundflächenzahl
GR Geschoßflächenzahl

NUTZUNGSSCHEMA

Baugebiet	Geschoßzahl
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform
Dachneigung	

3. Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze
Firstrichtung

MK
7/02 + 8/02
- DL 53 -

4. Verkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Feldwirtschaftsweg
Straßenbegrenzungslinie

5. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
Bäume erhalten — Anpflanzen von Bäumen — Anpflanzen von Sträuchern
Grünflächen öffentlich privat

6. Sonstige Planzeichen
Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Geltungsbereich der Erweiterung des Bebauungsplanes
bestehende Grundstücksgrenzen
Entwässerungsrichtung
SD Satteldach, WD Walmdach

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL
KREISBAUAMT – PLANUNG

Betr: Bebauungsplan
"Verlängerung der Friedhofstraße"
Erweiterung um 2 Baustellen
Gemeinde Marpingen Ortst. Urexweiler

ÄNDERUNGEN

NR	DAT.	BEARB.	AMTSLEITER

Bearbeitet	02.05.1990	
Gezeichnet	02.05.1990	G. Bleymehl
Abt.-Leiter	02.05.1990	
Amtsleiter	02.05.1990	